

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666, 669); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBetrG) in der Fassung vom 9.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), des § 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12. 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987 (GVBl. I S. 193) und der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main

beschlossen.

Artikel 1

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Beschaffenheit der Särge

Särge für Erdbestattungen dürfen nicht aus schwer vergänglichem Material hergestellt sein, keine unvergängliche Innenauskleidung (z.B. Zinkwanne) beinhalten und sollen folgende Maße nicht überschreiten:

Länge 2,00 m, Breite 0,65 m, Höhe 0,80 m.

Zusätzlich müssen ausreichende Tragegriffe vorhanden sein.

§ 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Für Erd- und Feuerbestattungen werden Reihen- oder Dauergräber sowie Nischen in Kolumbarien (Urnenmauer), Urnenplätze in Sammelgrabstätten für anonyme Bestattungen und Urnengrabstätten in Baumgräbern bereitgestellt.

§ 13 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

In einem Urnendauergrab können bis zu 4 Urnen, in einem Kolumbarium (2stellig) bis zu 2 Urnen, in einem Urnenrasendauergrab bis zu 2 Urnen und unter einem Familienurnenbaum bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.

§ 16 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (7) Die einzustellende Urne darf das Maß von Höhe 31 cm, Durchmesser 19 cm nicht übersteigen.

Nach § 16 a werden folgende §§ 16 b bis f neu eingefügt:

§ 16 b Urnenmauer (Kolumbarium) für Schmuckurnen

- (1) Das Nutzungsrecht an der einstelligen Urnennische (inkl. gläserner Abdeckplatte und Namensbeschriftung) wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- (2) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei vorzeitiger Rückgabe der Urnennische besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.
- (5) Die einzustellende Urne darf das Maß von Höhe 31 cm, Durchmesser 21 cm nicht übersteigen.

§ 16 c Urnenrasendauergräber

- (1) Urnenrasendauergräber sind ebenerdige Grabstellen mit in den Erdboden eingelassener Grabplatte. Es ist keine eigene Anpflanzung gestattet und die Pflege der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die Städtischen Friedhöfe.
- (2) Das Nutzungsrecht für diese zweistellige Grabstätte (inkl. Grabplatte ohne Gravur) wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- (3) Diese Grabstätte für bis zu zwei Urnen wird abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im Weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigelegt werden.
- (4) Bei der weiteren Urnenbestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 9) der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern.
- (5) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.

§ 16 d Urnenbaumbestattung

- (1) Bei Urnenbaumgrabstätten werden die Urnen in den Wurzelbereich eines vorhandenen Baumes gelegt und die Grabstätten der Reihe nach zur sofortigen Belegung und nur für die Dauer der Ruhefrist abgegeben. Es handelt sich hierbei um eine naturnahe Bestattungsform, weshalb keine eigenen Anpflanzungen und keine Gestellung eines Grabsteines gestattet sind und die Pflege des Baumes erfolgt ausschließlich durch die Städtischen Friedhöfe.
- (2) Das Nutzungsrecht (inkl. beschriftetem Namensschild) wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (3) Die Grabstätten können nach Ablauf der Ruhefrist abgeräumt und neu belegt werden. Die beabsichtigte Abräumung wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Bei Urnenbaumgrabstätten ist ausschließlich die Benutzung einer biologisch abbaubaren Urne zulässig, welche die Maße von Höhe 31 cm, Durchmesser 21 cm nicht übersteigen darf.
- (5) Umbettungen sind nicht möglich.

§ 16 e Familienurnenbaum

- (1) Bei diesen Grabstätten werden die Urnen in den Wurzelbereich eines vorhandenen Baumes gelegt. Es handelt sich hierbei um eine naturnahe Bestattungsform, weshalb keine eigenen Anpflanzungen und keine Gestellung eines Grabsteines gestattet sind und die Pflege des Baumes erfolgt ausschließlich durch die Städtischen Friedhöfe.

- (2) Das Nutzungsrecht für diese sechsstellige Grabstätte (inkl. beschrifteten Namensschildern) wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- (3) Diese Grabstätte für bis zu sechs Urnen wird abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im Weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt werden.
- (4) Bei der weiteren Urnenbestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 9) der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern.
- (5) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.
- (8) Es ist ausschließlich die Benutzung biologisch abbaubarer Urnen zulässig, welche die Maße von Höhe 31 cm, Durchmesser 21 cm nicht übersteigen dürfen.
- (9) Umbettungen sind nicht möglich.

§ 16 f Mauer des Gedenkens

- (1) Auf dem alten Friedhof können für bereits abgeräumte Gräber an der Mauer des Gedenkens Namensschilder zur Erinnerung an die Verstorbenen ohne zeitliche Befristung angebracht werden.
- (2) Diese Schilder werden von der Friedhofsverwaltung gestellt, beschriftet und an dem hierfür vorgesehenen Platz angebracht.

§ 27 wird wie folgt neu gefasst:

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsbestimmungen sowie die sonstigen Gebote oder Verbote dieser Satzung werden gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung- HGO- als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung geahndet.

Artikel 2

Die Änderung der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Offenbach am Main, den
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Horst Schneider
Oberbürgermeister